

Abg. Jungnickel: Ich glaube, die Bedenken, welche von dem geehrten Abg. Mai ausgesprochen wurden, würden sich bei § 3 vielleicht durch einen kleinen Zusatz erledigen lassen. Ich will das vorläufig nur andeuten, um die Discussion nicht zu verlängern, und bin der Meinung, daß sich der Abg. Mai hierdurch veranlaßt fühlen möchte, bei § 3 seine Bedenken durch einen Antrag zu erledigen.

Abg. Fahnauer: Ich möchte dennoch bitten, hier einen Widerspruch zu erledigen. Im ersten Paragraphen, den wir angenommen haben, steht: „gegen directe oder indirecte Belohnung“; also gut, meine Herren, ich sehe nun den Fall, es kommt ein Empiriker und wendet seinen Trokar auf mein Bitten an, und ich gebe ihm, da es mit Erfolg geschieht, dafür eine Belohnung. Nun kommt aber der Thierarzt dazu und ich erscheine also straffällig. Ich frage daher, wie die Sache hier sich eigentlich verhält? Nach § 1 ist ein Viehbefitzer, der so verfährt, unbedingt schuldig.

Referent Abg. Koelz: Um der Kammer ganz klar zu werden, bestätige ich, daß in einem solchen Falle Derjenige bestraft wird, welcher für seine Mithaltung eine Belohnung sich hat gewähren lassen. Das Gesetz gestattet eine derartige Vergütung nicht, außer den Menschen-Ärzten ist es ebenfalls Niemandem gestattet, Medicamente, beispielsweise Mittel gegen die Wasserscheu zu verabreichen. Es wird Derjenige, der dies ungerufen thut, bestraft, selbst wenn es möglich wäre, nachzuweisen, daß durch das Mittel das Leben eines Kranken gerettet worden sei. Ganz ähnlich wird es sich später mit den Thierärzten verhalten.

Abg. Mai: Auch ich trage gleiche Bedenken, wie die, so von dem Abg. Beeg so eben vorgetragen worden sind, allein ich halte dafür, daß darüber passender und zweckmäßiger bei §. 3 zu sprechen sein werde, wo ich mir auch vorgenommen habe, einen auf die Sache bezüglichen Zusatzantrag zu stellen.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Riedel hat das Wort.

Abg. Riedel: Der Fall, den der Abg. Fahnauer anführt, wegen Anwendung des Trokars, so ist dieses immer bloß als Nothhilfe anzusehen, denn in der Regel sind diese Fälle von der Art, daß bei ihrem Eintritte weder ein Empiriker noch ein praktischer Thierarzt herbei gerufen werden kann, wenn nicht einer ganz in der Nähe wohnt, wenn nun dann die Gutsbesitzer nicht selbst die nöthigen Instrumente hätten, so würde das Mittel gar nicht angewendet werden können. Wenn sich nun ein solcher Fall ereignet und ein in der Nähe befindlicher Besitzer solcher Instrumente, der gut damit umzugehen versteht, sei es nun ein Gutsbesitzer oder Empiriker, nicht eintreten dürfte, so würde das Stück Vieh verloren gehen; solche Fälle werden daher immer als Nothhilfe betrachtet werden müssen, wobei dann Der, der diese Hilfe leistet, nicht wird bestraft werden können, wenn ihm auch Etwas dafür gewährt worden wäre.

II. K. (I. Abonnement.)

Präsident Dr. Haase: Will noch Jemand über diesen Paragraphen sprechen? Es scheint auch nicht, daß der Herr Referent das Wort ergreifen wolle; ich frage also, nimmt die Kammer den §. 2 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz: Wir kommen nun zu §. 3 des Entwurfs:

§. 3.

Ausgenommen hiervon bleiben

- a) die Ausübung des Viehschnitts, wozu neben den legitimirten Thierärzten auch noch ferner die concessionirten Viehschneider befugt sind;
- b) die Behandlung von Hufkrankheiten, welche, insoweit dabei die Art des Beschlages die Hauptsache ist, zugleich den geprüften Hufschmiedemeistern zusteht;
- c) alle geburtshilflichen Leistungen;
- d) die Behandlung der eigenen Thiere (§. 1 a.) durch die eigenen Beamten und Dienstleute, vorausgesetzt, daß die Krankheit nicht eine solche ist, deren Behandlung ihres ansteckenden oder seuchenartigen Charakters wegen nach Gesetz oder Verordnung einem geprüften und legitimirten Thierarzte überlassen werden muß.

Der Bericht sagt:

Bei

§. 3

kam in Frage, ob die sogenannten Gebrauchsoperationen an den eigenen Thieren den eigenen Beamten und Dienstleuten nicht gleichfalls nachzulassen seien?

Die Herren Regierungskommissare bestätigten dies

In Berücksichtigung dessen hielt man es für zweckmäßig, dieses Punktes im Gesetz Erwähnung zu thun und dem Abschnitt unter d. folgende veränderte Fassung zu geben:

- d) die Behandlung der eigenen Thiere (§. 1 a.), sowie die Verrichtung der in §. 1 b. gedachten Gebrauchsoperationen an denselben durch die eigenen Beamten und Dienstleute, vorausgesetzt, daß im erstern Falle die Krankheit nicht eine solche ist, deren Behandlung ihres ansteckenden oder seuchenartigen Charakters wegen nach Gesetz oder Verordnung einem geprüften und legitimirten Thierarzt überlassen werden muß.

Die Deputation empfiehlt der Kammer diese Modification und mit derselben §. 3 zur Annahme.

Präsident Dr. Haase: Es hat zuerst Abg. Mai das Wort, nach ihm der Abg. Dr. Wahle.

Abg. Mai: Ich habe schon bei §. 2 auf den jetzigen Paragraphen Bezug genommen und da einen Zusatzantrag angekündigt, den ich mir nun erlaube einzubringen. Die geehrte Deputation hat zwar unter Punkt 3 des §. 3 bereits eine Redactionsveränderung in Vorschlag gebracht, der ich auch aus voller Ueberzeugung beitreten werde. Ich wünschte aber, daß sie etwas weiter gegangen wäre. Mir schweben nämlich die Fälle vor, wo, wie schon erwähnt wurde, Gefahr im Verzuge liegt, und wo nicht so bald ein